

## **Verkehrsregelung in der Allacher Straße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02275 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 - Moosach am 16.10.2024

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17171**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02275

**Beschluss des Bezirksausschusses des 10. Stadtbezirkes Moosach vom 22.09.2025**  
Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 - Moosach hat am 16.10.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02275 beschlossen.

Die Empfehlung zielt darauf ab, die Busspur in der Allacher Straße für den rechtsabbiegenden Individualverkehr (IV) in die Skagerrakstraße während der baustellenbedingten Sperrung der Dachauer Straße an der Eisenbahnüberführung freizugeben.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Münchner Verkehrsgesellschaft (SWM/MVG), welche die Buslinien des Öffentlichen Personennahverkehrs in der Allacher Straße betreibt, nimmt zu der Empfehlung wie folgt Stellung:

„Die SWM/MVG lehnt eine Freigabe der Busspur in der Allacher Straße für den rechtsabbiegenden IV ab, da zum einen eine Zunahme von Störungen für den Buslinienverkehr zu erwarten ist und im Gegenzug nur wenige rechtsabbiegende Kfz profitieren.

Bei einer Verkehrsbeobachtung in der morgendlichen Spitzenstunde konnten wir durchschnittlich 2-3 Rechtsabbieger von der Allacher Straße in die Skagerrakstraße pro Freigabephase beobachten. Hierbei kam es wegen der Vorfahrt des parallelen Radverkehrs zu kurzen Wartevorgängen für die rechts abbiegenden Fahrzeuge, die

allerdings zu keinen signifikanten Behinderungen für den Geradeausverkehr führten. Einige Fahrzeuge nutzen widerrechtlich den Bussonderfahrstreifen zum Rechtsabbiegen oder sogar zum Geradeausfahren. Bei einem kompletten Entfall des Bussonderfahrstreifens zugunsten eines Rechtsabbiegefahrstreifens würde es erfahrungsgemäß zu deutlichen Nachzieheffekten auch von widerrechtlich geradeaus fahrenden Kfz kommen. Würde der Bussonderfahrstreifen nur um einen kurzen Rechtsabbiegefahrstreifen verkürzt, so entständen für rechtsabbiegende Kfz gemäß unserer Verkehrsbeobachtung praktisch keine signifikanten Vorteile - die Wartezeiten entstehen auf dem Abschnitt im Zulauf auf diesen Knoten. Dafür käme es jedoch zu signifikanten Nachteilen für den Linienbusverkehr.

Rechts abbiegende Kfz würden bei der Einrichtung eines Rechtsabbiegefahrstreifens erfahrungsgemäß schon vor Beginn des Rechtsabbiegefahrstreifens auf den Bussonderfahrstreifen wechseln, um Zeit zu gewinnen. Dieses Verhalten ist einerseits bei vergleichbaren Konstellationen im Stadtgebiet (z.B. Bussonderfahrstreifen in der Plinganserstraße im Zulauf auf die Einmündung der Albert-Roßhaupter-Straße) zu beobachten, andererseits wird auch im Bestand der Bussonderfahrstreifen Allacher Straße bereits widerrechtlich von einzelnen rechtsabbiegenden und sogar geradeaus fahrenden Kfz genutzt und es ist von einer vermehrten widerrechtlichen Nutzung des verbleibenden Bussonderfahrstreifens auszugehen, wenn dieser in einen Rechtsabbiegefahrstreifen mündet. Damit ist ein möglichst störungsfreier Buslinienverkehr nicht mehr gewährleistet.

Für einen verlässlichen und pünktlichen ÖPNV wurde der Sonderfahrstreifen für insgesamt drei Linien gestaltet. Sollte die Busspur nun für den IV- Verkehr freigegeben werden, sehen wir das Problem, dass die Busse durch die Rechtsabbieger deutlich an Verspätung aufnehmen, und dieser Umstand sich natürlich auch auf andere Linien (Anschlüsse, Fahrerablösen, Linienwechsler) überträgt.

Zu beachten ist auch die Radspur (Anstieg von Radfahrenden bei gleichzeitigem Anstieg der Temperaturen), die sich zwischen Busspur und Gehweg befindet, was den abbiegenden IV- Verkehr wartepflichtig macht und den Bus behindert. Die dortige Taktung ist unserer Meinung überschaubar und dem IV zumutbar, zumal die Sperrung der Dachauer Unterführung temporär ist.

Für das Geradeausfahren von einem Rechtsabbiegefahrstreifen benötigen die Linienbusse im Übrigen eine verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung. Die Beantragung einer verkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung ist mit bürokratischem Aufwand und jährlichen Gebühren verbunden, ohne dass ein Mehrwert für den Buslinienverkehr entsteht.“

Das Mobilitätsreferat schließt sich den Ausführungen der SWM/MVG an. Die Freigabe der Busspur für rechtsabbiegende Kfz in die Skagerrakstraße ist aus verkehrsfachlicher Sicht nicht vertretbar.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02275 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach vom 16.10.2024 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Freigabe der Busspur in der Allacher Straße für den rechtsabbiegenden Individualverkehr (IV) in die Skagerrakstraße während der baustellenbedingten Sperrung der Dachauer Straße an der Eisenbahnüberführung ist aus verkehrsfachlicher Sicht, insbesondere aufgrund der erheblichen Nachteile für den öffentlichen Busverkehr, nicht vertretbar.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02275 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach am 16.10.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 10. Stadtbezirkes Moosach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Wolfgang Kuhn

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

#### **IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord  
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

#### **V. An das Direktorium – HA II/BA**

Der Beschluss des BA 10 - Moosach kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 10 - Moosach kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 10 - Moosach ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

#### **VI. Über MOR-GL5**

zurück zum MOR-GB2.221

zur weiteren Veranlassung